

Beschlussvorlage öffentlich	2021/VG/0007
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Werkausschuss VG (beschließend)	Sitzung am: 10.02.2021	Nr. der Tagesordnung: 2
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im: Werkausschuss	am: 30.09.2020
--	-----------------------

Betreff:
Erlass einer neuen Entwässerungssatzung;
Gebührenregelung

Begründung:

In dem am 30.09.2020 beratenen Entwurf der neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung ist nach § 23 die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Einleitgenehmigung sowie die Überprüfung privater Abwasseranlagen vorgesehen.

Die Übernahme dieser Regelung beruht auf der bisherigen Verfahrensweise in der ehemaligen VG Stromberg. In der VG Langenlonsheim wurden keine Gebühren erhoben.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung wird dies aufgrund der geltenden Rechtslage weiter unterschiedlich gehandhabt.

Für den Bereich Stromberg gelten folgende Sätze:

„Einleitungs- und Anschlussgenehmigungen“:

Neuanschluss an Kanalnetz mit Abnahme	125,00 €
Wohnhausneubau in Neubaugebieten (Kanal im Grundstück) mit Abnahme	95,00 €
Anträge auf zusätzliche Einleitung – Änderung – z.B. Garagenbau, Wintergarten, Aufstockung)	30,00 €
Abnahme einer neu hergestellten Abwassersammelgrube	70,00 €
Gewerbliches Abwasser mit Abnahme von Abscheidern o.ä.	150,00 € bis 300,00 €
Änderung der gewerblichen Einleitung	50,00 € bis 150,00 €
Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern	40,00 €

Stundenverrechnungssätze:

Allgemeines Gebührenverzeichnis	
Sachbearbeiter 3. Einstiegsamt 15,05 € pro ¼ Std., Stundensatz	60,20 €
Sachbearbeiter 2. Einstiegsamt 12,58 € pro ¼ Std., Stundensatz	50,32 €
Km-Satz	0,50 €

Einsatz Handschiebekamera (klein) pauschal 80,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Einsatz Kamera (groß) 100,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Die Herausgabe der Aufnahme auf CD: Berechnung nach Arbeitsaufwand
 Die jeweiligen Porto- und Verpackungskosten sind als Auslagenersatz hinzuzurechnen.“

Es ist zunächst darüber zu befinden, ob für bestimmte Leistungen eine Gebühr erhoben werden soll oder nicht.

Falls nein, wird § 23 des Satzungsentwurfes ersatzlos gestrichen.

Falls ja, wird vorgeschlagen, Einzelheiten in der nächsten Präsenzsitzung des Werkausschusses festzulegen, und zwar die gebührenpflichtige Leistung an sich und die hierfür zu zahlende Gebühr.

Nach entsprechender Beschlussfassung ist vorgesehen, die Art der Leistung sowie die Höhe der Gebühr in einem gesonderten Verzeichnis festzulegen und dem Verbandsgemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

§ 23 des Satzungsentwurfes wird entsprechend angepasst.

Alternativ wäre eine Gebührenregelung auch in der jeweiligen Entgeltsatzung möglich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Werkausschuss fasst einen Grundsatzbeschluss, ob für bestimmte Leistungen Gebühren erhoben werden sollen oder nicht und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.

Beratungsergebnis: <input checked="" type="checkbox"/> siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		02.02.2021		durch:		Werkleiter Schimkus, Michael
Gesehen:	Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja 11	Nein 3	Enthaltung 1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 5

Folgeseite

Gremium: Werkausschuss VG

Sitzung am: 10.02.2021

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Erlass einer neuen Entwässerungssatzung;
Gebührenregelung

Wie in der Beschlussvorlage erläutert, bestanden unterschiedliche Verfahrensweisen in den jeweiligen Verbandsgemeinden. Die Ausschussmitglieder diskutierten über die Möglichkeiten einer künftigen Gebührenregelung der neuen Entwässerungssatzung.

Es wurden Fragen zu verschiedenen Leistungen gestellt, die in der Beschlussvorlage aufgeführt sind. Herr Schimkus und Herr Wagner beantworteten diese und führten diverse Beispiele aus der Praxis an.

Nach Beratung wurde mehrheitlich mit 11-Ja Stimmen, 3-Nein Stimmen und 1 Enthaltung der Grundsatzbeschluss gefasst, für bestimmte Leistungen Gebühren zu erheben. Seitens der Verwaltung wird ein Vorschlag erarbeitet und voraussichtlich in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.